EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

zum Bauvorhaben

Ergänzungssatzung „Bellamonter Straße“ in Füramoos auf dem Flst. Nr. 500, Gemeinde Eberhardzell, Gemarkung Füramoos (8851) durch Herrn Bruno Schliersmair, Bellamonter Str. 30.

Kontaktdaten des Antragstellers:
Telefon: 0160/9035844
E-Mail: bruno@schliersmair.net

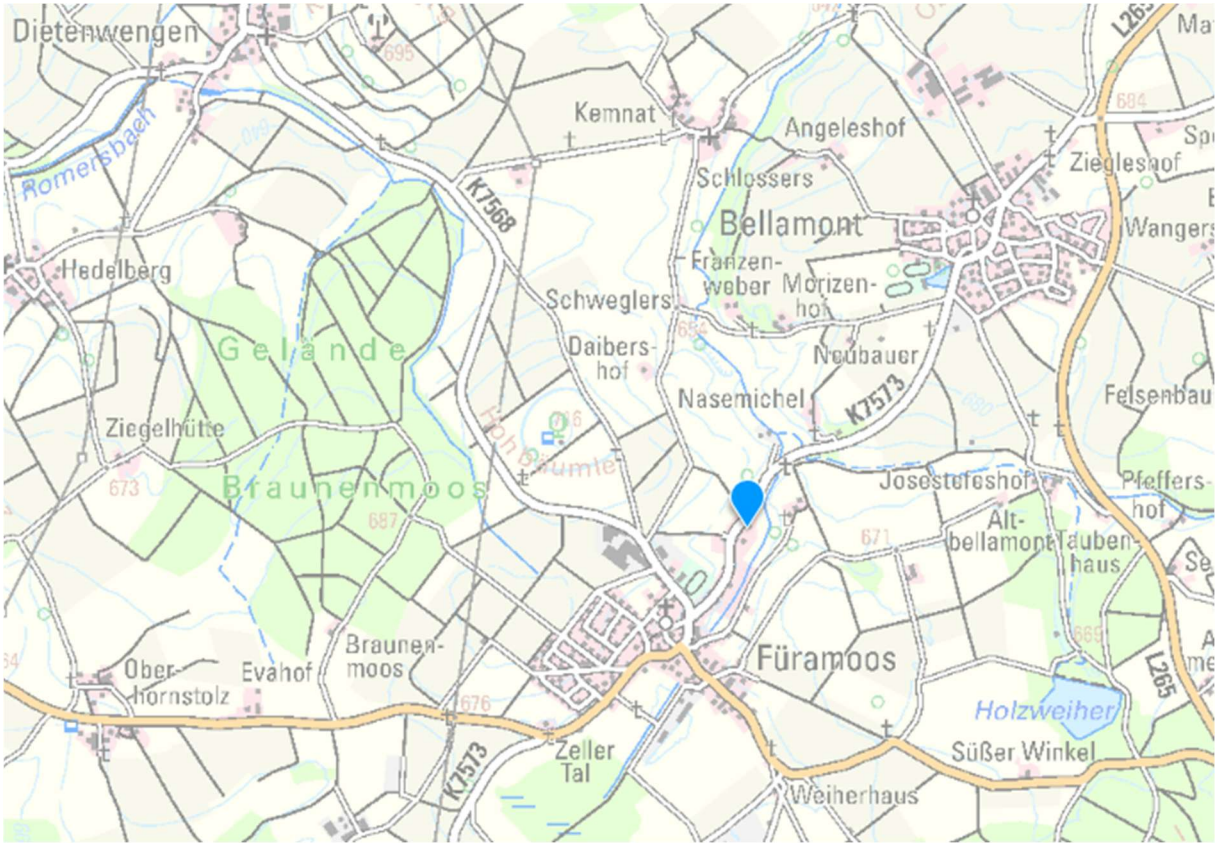

Abb. 1: Topografische Übersichtskarte 1:25.000 mit Lage des geplanten Bauvorhabens

Stand: 02.04.2025/Überarbeitung 24.07.25 und 13.08.25

1. Kurzdarstellung und Lage der geplanten Baumaßnahme

Das geplante Bauvorhaben befindet sich am nördlichen Ende des Weilers Füramoos im Gewann „Hungersberg“ in der Großlandschaft Nr. 4, „Donau-Iller-Lech-Platte“ und des Naturraumes Nr. 41 „Riß-Aitrach-Platten“.

Die Gemeinde Eberhardzell beabsichtigt, mit der Aufstellung einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung eines Teilbereiches von ca. 620 m² des Flurstücks Nr. 500 in Füramoos zu schaffen (vgl. Abb. 4).

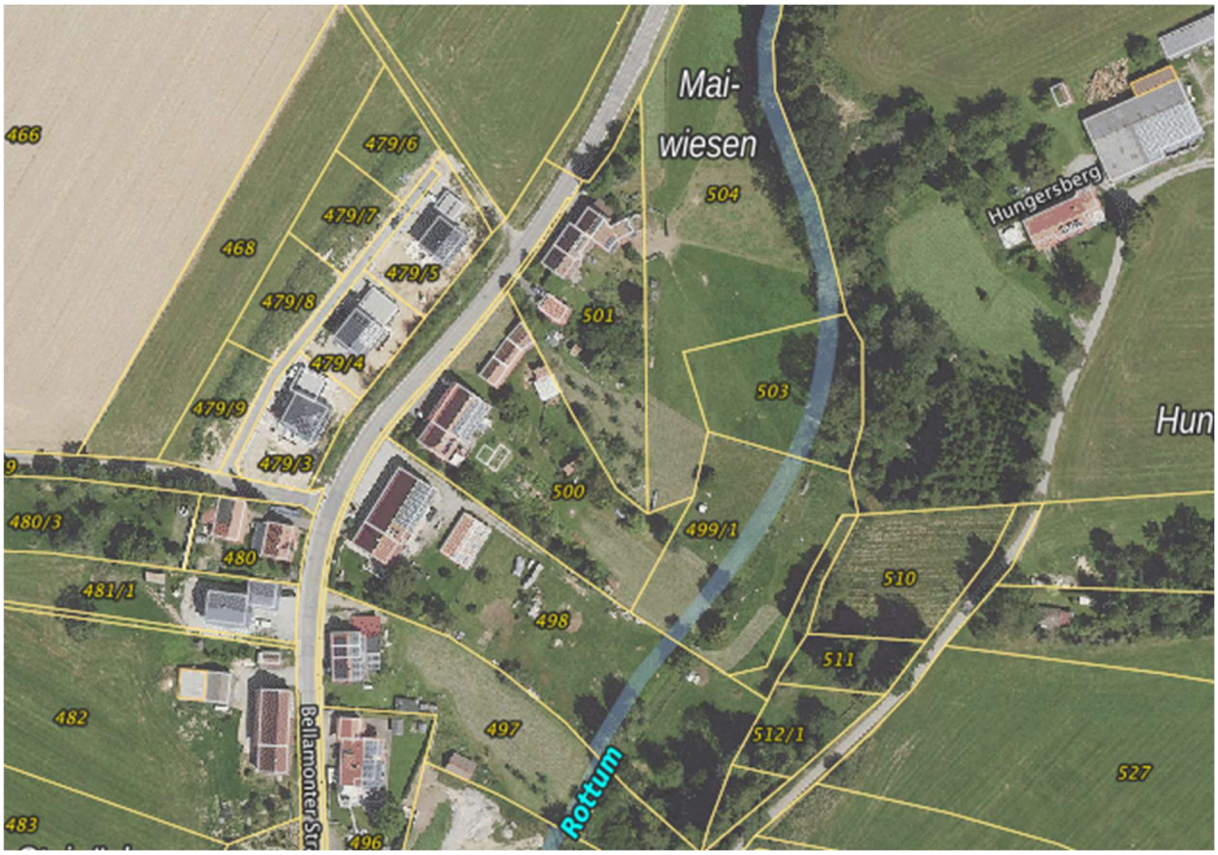

Abb. 2: Lage der Flst. Nrn. 500 und 499/1

Aufgrund der Durchführung im vereinfachten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen werden. Jedoch gilt nach § 18 Abs. 1 BNatSchG, dass bei der Aufstellung von Ergänzungssatzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Eingriffsregelung nach den Vorgaben des BauGB anzuwenden ist. Daher ist für den Eingriff in den Außenbereich eine Kompensation gemäß §§ 13 ff. BNatSchG erforderlich. Der erforderliche Umfang der Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen ist durch die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz gemäß der Ökokontoverordnung unter Berücksichtigung des Eingriffes in das Schutzgut Boden durch ein Fachbüro herzuleiten. Die erforderlich werdenden Ausgleichsmaßnahmen sind in der Ergänzungssatzung darzustellen und festzusetzen.

Im Hinblick auf die bestehenden Gehölze im Geltungsbereich ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzeinschätzung durch ein Fachbüro zu prüfen, ob Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) tangiert sind.

2. Vorgaben der Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Eberhardzell, für den keine besonderen Vorgaben hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Festsetzungen vorliegen.

Mit dem Antrag auf eine Ergänzungssatzung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die geplante Baumaßnahme als Innenbereichsvorhaben gemäß § 34 BauGB geschaffen werden.

3. Naturschutzfachlich relevante Schutzgebiete in der Umgebung

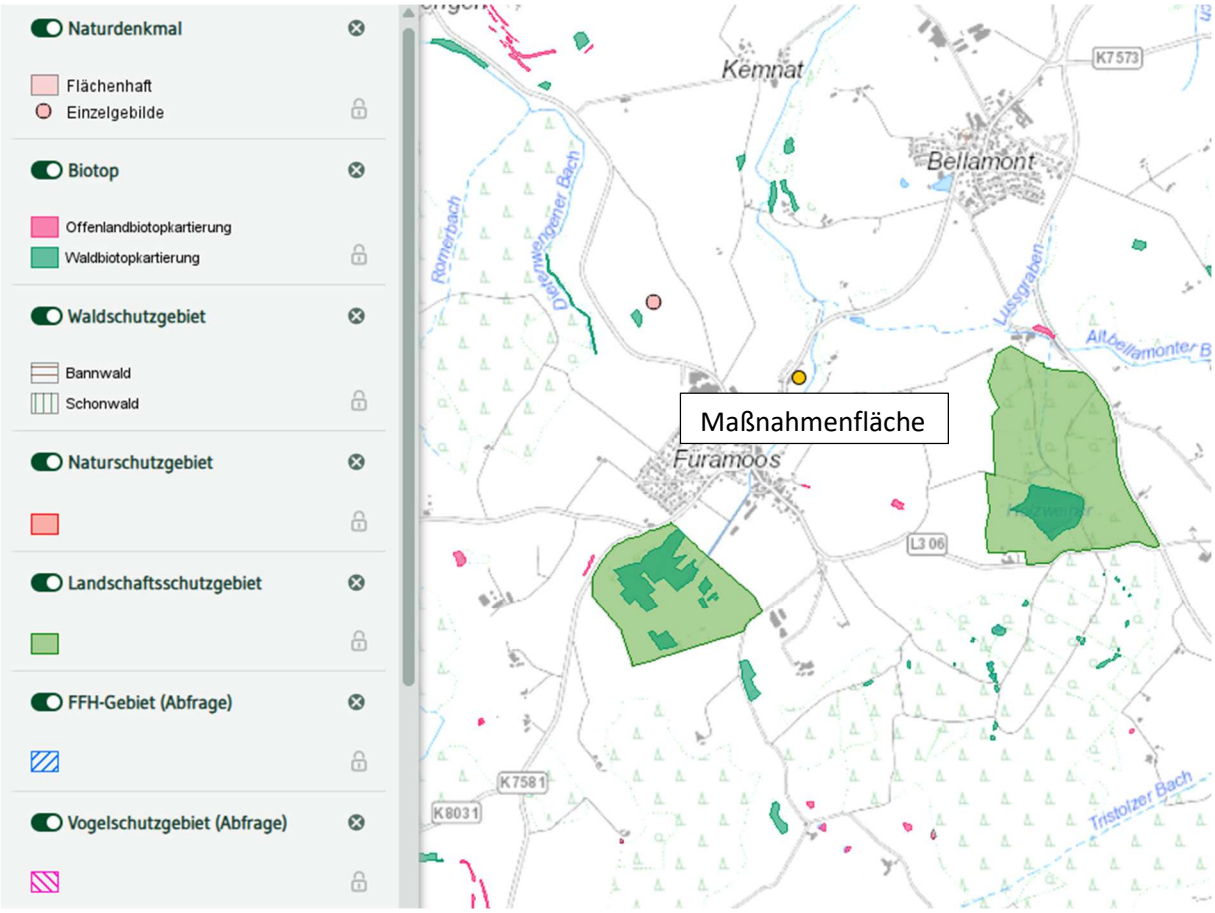

Abb. 3: Kartenauszug mit Schutzgebieten der Umgebung

Im betrachtungsrelevanten Umfeld um das geplante Vorhaben sind keinerlei naturschutzfachlich relevanten Schutzgebietskategorien berührt (vgl. Abb. 3).

Ebenso sind keine Flächen des Biotopverbunds, Wildtierkorridore oder Wasserschutzgebiete betroffen.

4. Anwendung der Eingriffsregelung

Durch die geplante Ergänzungssatzung wird der betroffene Abschnitt des unbeplanten Außenbereichs in den Innenbereich überführt. Die dadurch ermöglichte Bebaubarkeit ist mit Flächenversiegelungen und somit mit Eingriffen im naturschutzrechtlichen Sinne verbunden (§ 14 BNatSchG; §§ 20-21 LNatSchG).

Als Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung

stehenden Grundwasserspiegels zu verstehen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder den Wert der Landschaft für die naturnahe Erholung erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach Absatz 2 ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Im Zusammenhang mit den oben genannten Baumaßnahmen ist deshalb die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter „Boden“ sowie „Arten und Biotope“ erforderlich. Die daraus resultierenden Eingriffsfolgen müssen ausgeglichen werden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg vom 19.12.2010 für die Schutzgüter „Flora und Fauna“ und „Boden“ sowie der Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Landesbauordnung (LBO).

4.1 Wirkung des Bauvorhabens:

Der Eingriffsbereich durch die geplanten Ergänzungssatzung umfasst eine Fläche von insgesamt 620 m²:

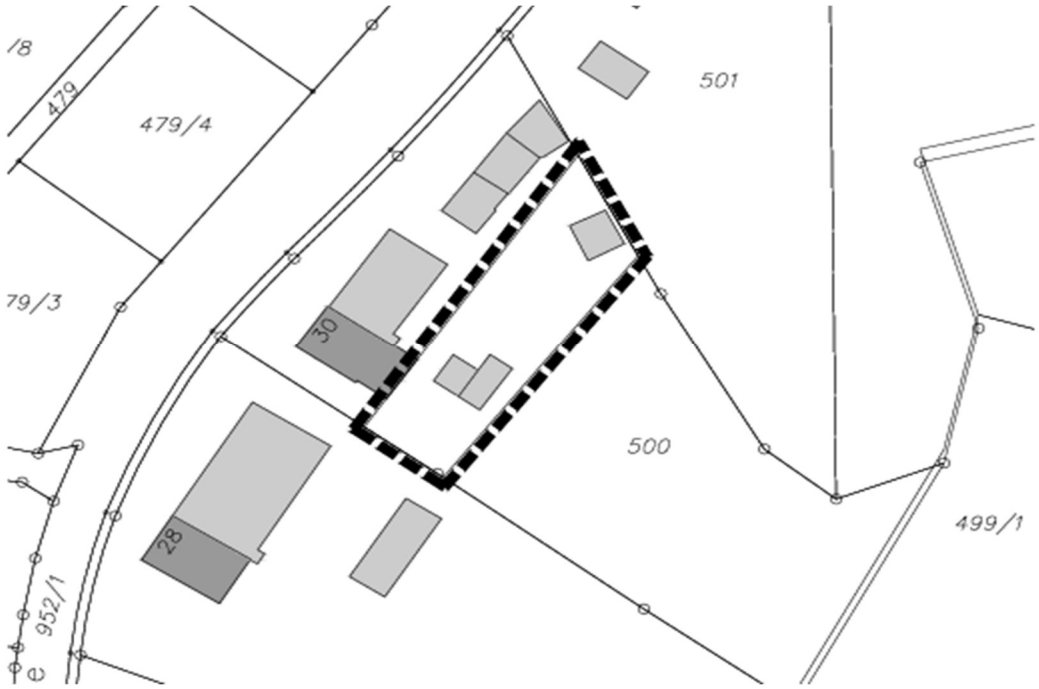

Abb. 4: Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (schwarz gestrichelte Linie)

Als konkrete Maßnahme ist der Bau eines Tinyhauses an der in der nachfolgenden Abb. 4a dargestellten Stelle geplant:

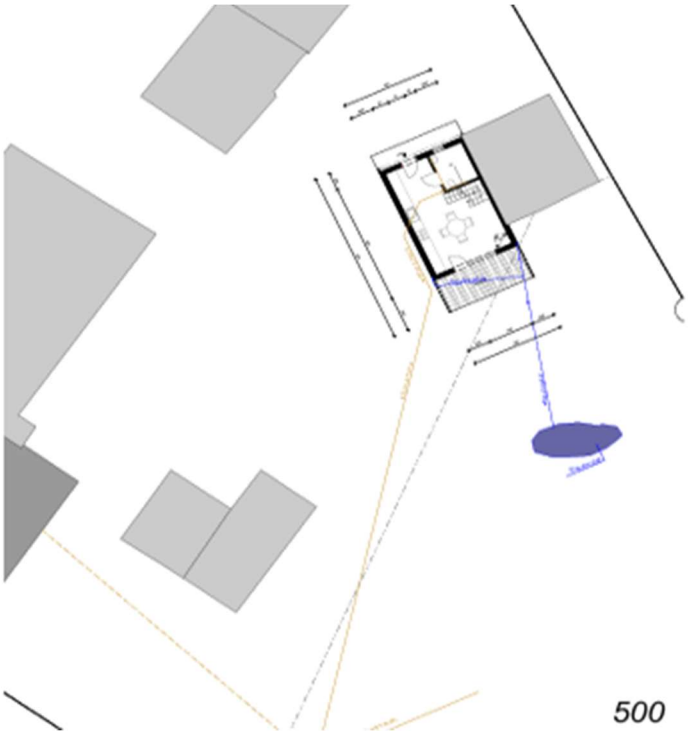

Abb. 4a: geplanter Standort Tinyhaus

Für den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „Bellamonter Straße“ in Füramoos wird in Anlehnung an die umgebende Bebauung in der Ortslage von Bellamont als Maß der baulichen Nutzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 zugrunde gelegt.

Diese GRZ kann grundsätzlich für Nebenanlagen wie z.B. Zufahrten, Lagerplätze etc. laut BauGB um 50%, maximal jedoch bis 0,8 überschritten werden. Somit ergibt sich für den vorliegenden Fall eine

maximale überbaubare Fläche von 620 m² x GRZ 0,8 = 496 m².

4.2. Bilanzierung der Eingriffsfolgen und artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung

Grundlage der nachfolgenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist das Bewertungsschema der Ökokontoverordnung (ÖKVO)) vom 01. April 2011.

Im Bestand ist im Geltungsbereich der geplanten Ergänzungssatzung Gartenland mit Blumen- und Gemüsebeeten sowie Zierrasenflächen vorhanden (vgl. Abb. 5a). Lediglich am nördlichen Rand befinden sich ein größerer, mehrstämmiger Haselnussbusch *(Corylus avellana)* sowie ein Holunderstrauch *(Sambucus nigra)* (vgl. Abb.5b)

Das Gartenland wird im Ausgangszustand mit 6 ÖP/m² bewertet.

Abb. 5a Gartenland im geplanten Geltungsbereich

Abb. 5b Haselnuss und Holunder am nördlichen Grundstücksrand

Im Hinblick auf die bestehenden Gehölze im Geltungsbereich wurde am im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Habitatpotentialseinschätzung am 8.03.2025 (sonniges Wetter, 19 °C) geprüft, ob Belange des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) tangiert sein können.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen (Grabeland, Gemüse- und Ziergarten sowie Zierrasenflächen) und der unmittelbaren Siedlungsnähe kann im Vorhabensbereich ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten ausgeschlossen werden.

Der auf Abb. 5b ersichtliche Haselnussstrauch soll im Rahmen der Errichtung des Tinyhauses nicht entfernt, sondern im Zuge der erforderlichen Baumaßnahmen lediglich auf den Stock gesetzt werden, so dass er wieder austreiben kann.

Sofern diese Maßnahme gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Vegetationszeit im Zeitraum 01.10. - 28.02. des Jahres durchgeführt wird, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände i. S. des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

4.2.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Schutzgut Arten und Biotope

Bewertung des Eingriffs im Bestand				
Biotoptyp	**Biotoptyp Nr.**	**Grund-wert ÖP**	**Flächenanteil m²**	**Bilanzwert Ökopunkte**
Gartenland	**60.60**	**6**	**525**	**3.150**
ausgewiesene Bestandsgebäude, vgl. Abb. 8	**60.10**	**1**	**95**	**95**
Fläche im Bestand			**620**	
Ökopunkte im Bestand				**3.245**

Bewertung des Eingriffs in der Planung				
Biotoptyp	**Biotoptyp Nr.**	**Grund-wert**	**Flächenanteil m²**	**Bilanzwert Ökopunkte**
Überbaubare Fläche lt. Ergänzungssatzung (GRZ 0,8)	**60.10**	**1**	**420**	**420**
ausgewiesene Bestandsgebäude, vgl. Abb. 8	**60.10**	**1**	**95**	**95**
Gartenland	**60.60**	**6**	**105**	**630**
Fläche in der Planung			**620**	
Ökopunkte der Planung				**1.145**

Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Schutzgut Arten und Biotope				
Ökopunkte im Bestand				**3.245**
Ökopunkte der Planung				**1.145**
Ökopunktedifferenz - Kompensationsbedarf				**2.480**

<u>Beim Schutzgut Arten und Biotope entsteht ein Ausgleichsbedarf von 2.100 ÖP</u>

4.2.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Schutzgut Boden.

Gemäß § 2 des Bodenschutzgesetzes Baden-Württemberg und des Bundesbodenschutzgesetzes ist der Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Menschen und Tiere, insbesondere in seinen Funktionen als „Lebensraum für Bodenorganismen“, „Standort für die natürliche Vegetation“ und „Standort für Kulturpflanzen“, als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Archiv der Landschaft und Kulturgeschichte“ zu erhalten und vor Belastungen zu schützen.

Nachfolgend werden die Böden des Plangebietes hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit als Träger der verschiedenen Bodenfunktionen beurteilt. Die Bewertungsmethodik richtet sich dabei nach dem Leitfaden, Heft 23 LUBW (2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.

Die Angaben zu den Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen stammen aus dem LGRB-Kartenviewer des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg für die **geologische Einheit t93** innerhalb der die geplante Baufläche wie in Abb. 6 dargestellt liegt:

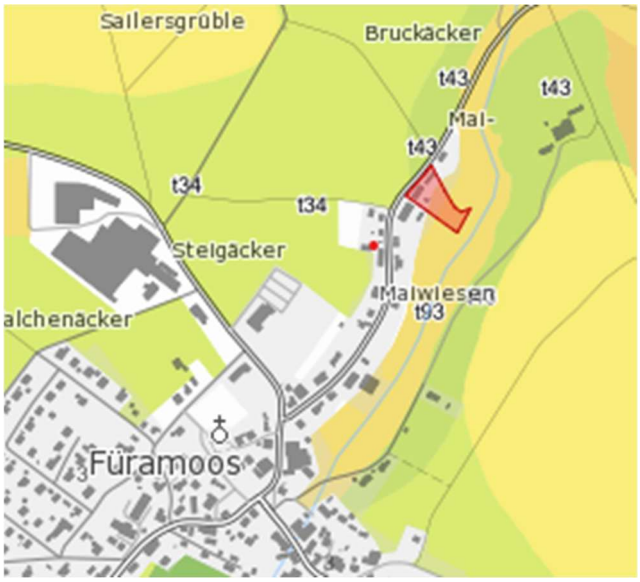

Abb. 6: Lage innerhalb der Bewertungsklasse „t93“ für die Bodenfunktionen, LGRB-Kartenviewer

LGRB

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

t93 Auengley und Brauner Auenboden-Auengley aus Auenlehm

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	mittel bis hoch	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch (2.5)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)	Wald: mittel (2.0)
Gesamtbewertung	LN: 2.17	Wald: 2.50

Verbreitung und Besonderheiten

Bachauen im Altmoränenhügelland

Der LGRB-Kartenviewer weist für den vorliegenden Fall folgende Bewertungsklassen für das Schutzgut Boden auf:

- Standort für die natürliche Vegetation (NatVeg)

Bestimmendes Element ist die Ausprägung der Standorteigenschaften wie z.B. Wasserhaushalt, Nährstoffangebot und Hemerobie. Die Braunen Auenböden aus Auenlehm der geologischen Einheit „t93“ des Plangebietes weisen diesbezüglich keine hohen oder sehr hohen Bewertungen auf.

- Standort für die natürliche Bodenfruchtbarkeit (NatBod)

Bestimmendes Element ist die Ertragsfähigkeit der Fläche. Unter regionalen Gesichtspunkten ergibt sich diesbezüglich für die im Oberboden mittel bis stark humosen, im Unterboden schwach bis mittel humosen Böden der geologischen Einheit „t93“ ein mittlerer bis hoher Funktionserfüllungsgrad (2,5).

- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (Akiwas)

Bestimmende Elemente sind die Aufnahme von Niederschlagswasser und die Abflussverzögerung/-verminderung (mögliche Speicherleistung). Die überwiegend mittel bis mäßig tief entwickelten Aueböden im Bereich des Plangebietes besitzen eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit. Für die geologische Einheit „t93“ wird insgesamt ein mittlerer Erfüllungsgrad (2,0) ausgewiesen).

- Filter und Puffer für Schadstoffe (FiPu)

Bestimmendes Element ist die Mobilität für Schadstoffe. Im Bereich der Vorhabenfläche ist mit dem Auftreten von Auenböden eine mittlere bis hohe Feldkapazität (280 – 420 mm) vorherrschend und somit Standorte mittlerer Erfüllungsgrade (2,0).

- Landschaftsgeschichtliche Urkunde

Bestimmende Elemente für den Wert eines Bodens als

- „naturgeschichtliche Urkunde“ sind z.B. die Seltenheit oder die wissenschaftliche Bedeutung eines Bodens

- „kulturgeschichtliche Urkunde“ sind z.B. Zeugnisse spezieller Bewirtschaftungsformen, die im Sinne der Landeskunde schützenswert sind.

Innerhalb des Plangebietes finden sich keine Bodenmerkmale, die als „Landschaftsgeschichtliche Urkunde“ zugewiesen werden können.

Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall folgende Bewertung für das Schutzgut Boden:

Schutzgut Boden	Bilanzierung des Verlusts der Bodenfunktionen durch Bebauung und Versiegelung					
Bewertung im Bestand	**Fläche in m²**	**Bewertungsklasse vor dem Eingriff** NatBod	AkiWas	FiPu	**Gesamt-bewertung**	**Öko-punkte**	**Ökopunkte der Bestandsfläche**
Gartenland	**525**	**2,5**	**2,0**	**2,0**	**2,16**	**8,66**	**4.547**
ausgewiesene Bestandsgebäude vgl. Abb. 8	**95**	**0,0**	**0,0**	**0,0**	**0,00**	**0,00**	**0**
Gesamtfläche m²	**620**						
Ökopunkte im Bestand							**4.547**
Bewertung in der Planung	**Fläche in m²**	**Bewertungsklasse nach dem Eingriff** NatBod	AkiWas	FiPu	**Gesamt-bewertung**	**Öko-punkte**	**Ökopunkte der Planungsfläche**
Überbaubare Fläche lt. BP (GRZ 0,8) (60.10)	**420**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
ausgewiesene Bestandsgebäude vgl. Abb. 8	**95**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
nicht überbaubare Restfläche	**105**	**2,5**	**2,0**	**2,0**	**2,16**	**8.66**	**909**
Gesamtfläche m²	**620**						
Ökopunkte in der Planung							**909**

Ermittlung des Kompensationsbedarfs Schutzgut Boden					
Ökopunkte im Bestand					**4.547**
Ökopunkte in der Planung					**909**
Ökopunktedifferenz – Kompensationsbedarf					**3.638**

Die einzelnen Ziffern entsprechen der Bewertungsklasse jeweils einer der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ und „Filter und Puffer für Schadstoffe“

Beim Schutzgut Boden entsteht ein Kompensationsbedarf von 3.638 ÖP

5. Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs

Beim Schutzgut „Arten und Biotope“ entsteht ein Ausgleichsbedarf von	2.100 ÖP
Beim Schutzgut „Boden“ entsteht ein Ausgleichsbedarf von	3.638 ÖP
Gesamt	5.738 ÖP

Aus der Zusammenstellung der Ökopunkte für die maßgeblich betroffenen Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope ergeben sich für den Bestand in der Summe 5.738 Ökopunkte.

6. Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

6.1. Anlage einer Streuobstwiese auf dem Flst. Nr. 499/1, Gemarkung Füramoos

Das sich im Eigentum des Antragstellers befindliche Kompensationsflurstück Nr. 499/1 befindet sich in östlicher Richtung ca.50 m entfernt vom geplanten Eingriffsort.

Auf Wunsch des Antragstellers soll hier im Zuge einer externen Kompensationsmaßnahme durch die Umwandlung einer in der momentanen Ausprägung intensiv genutzten Schafweide (Standweide für ca. 6-7 Schafe) in einen Streuobstbestand ein Ausgleich im Sinne des Naturschutzgesetzes für die verbleibenden Eingriffsfolgen bei den betroffenen Schutzgütern erreicht werden.

Im momentanen Zustand ist die Intensivweide sehr artenarm und ist mit einem Deckungsgrad von 99 % von den drei Grasarten Rotes Straußgras ***(Agrostis capillaris), Ausdauernder Lolch (Lolium perenne) und Gewöhnliches Knaulgras (Dactylis glomerata)*** geprägt:

Abb. 7a und b: geplanter Standort für Streuobstwiese mit geschlossenem Grasbestand

Auf geschätzt 1% der Weidefläche finden sich meist gruppenweise eingestreute *Brennesel-Bestände (Urtica dioica)* vor allen in der Nähe des Unterstandes:

Abb. 7c: eingestreute Brennessel-Bestände

Die Weidefläche wird gemäß den Vorgaben der Ökokontoverordnung als Intensivweide (33.63) mit 6 ÖP bewertet.

Auf einer Fläche von 550 m² soll im Pflanzverband von 10-12 m eine Hochstamm-Streuobstwiese mit alten Sorten (5 Stck.) gemäß der beigefügten Qualitätsvorgaben angelegt werden:

Abb. 8: geplante Streuobstwiese

Bei Pflanzungen der fünf Hochstamm-Obstbäume ist generell folgende Pflanzqualität zu verwenden: Stammumfang mindestens 12 - 14 cm in 1 m Höhe, 2 x v., H 200. Die Obstbäume sind jeweils mit einem Verbissschutz gegen Wühlmäuse und Weidetiere (vgl. Abb. 9) zu versehen. Weiterhin sind die Qualitätsvorgaben im Anhang zu beachten.

Abb. 9: Verbissschutz gegen Weidetiere

Die Streuobstbäume müssen durch entsprechende qualifizierte Pflegeschnitte dauerhaft in einem optimalen Zustand erhalten werden. Eventuelle Pflanzausfälle sind zu ersetzen.

Der bisher als Intensive Standweide für Schafe genutzte Bereich der geplanten Streuobstwiese soll künftig im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Beweidungskonzeptes extensiv durch Schafe beweidet werden, so dass sich im überschirmten Bereich mittelfristig eine Fettweide mittlerer Standorte (33.52) entwickeln kann, die im Zielzustand mit dem Normalwert von 13 ÖP gemäß ÖKVO bewertet wird.

Die Familie Schliersmair hält regelmäßig ganzjährig 6-7 Schafe, wobei die bisher praktizierte Weideführung in Form einer ganzjährigen Standweide auf dem Bereich des Flst. Nr. 499/1 erfolgt, der nun in einen Streuobstbestand überführt werden soll.

Künftig soll die Weideführung auf den drei im nachfolgenden Plan dargestellten Teilflächen als Rotationsbeweidung durch voneinander abgegrenzte Koppeln im Rahmen eines standortsangepassten Beweidungskonzeptes erfolgen:

.

Abb. 10: Konzeption für Rotationsbeweidung

Bei der Beweidung sind folgende Kriterien zu beachten:

- Jede Koppel nur kurz (maximal 2 Wochen in der ersten, maximal 4 Wochen in der zweiten Jahreshälfte) beweiden, insgesamt 1 bis 2 (maximal 3) Nutzungen (Weide oder Mahd) pro Jahr, dazwischen mindestens 8 Wochen Nutzungsruhe.
- Jährlich eine Nachmahd zum Ende der Weidesaison zur Beseitigung von überständigen und unerwünschten Pflanzen und Geilstellen. Unkräuter werden am Aussamen gehindert und die wertvollen Untergräser werden erneut zum Bestocken angeregt. Die Schnitthöhe sollte nicht unter 5-7 cm liegen. Bei großen Mengen sollte das übriggebliebene Schnittgut abgefahren werden.
- Koppeln im jährlichen Wechsel spät beweiden (nach dem Absamen wichtiger Arten); jede Koppel mindestens alle 3 Jahre einmal spät beweiden.
- Keine zusätzliche Düngung allenfalls bei Bedarf sporadische mit Stallmist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Zäunen die Vorgaben zum Gewässerrandstreifen nach § 29 Wassergesetz für Baden-Württemberg zu beachten sind .

6.2 Berechnung des Ausgleichs-/Kompensationsbedarfes

Bewertung des Ausgleichs im Bestand.				
Biotoptyp	**Biotoptyp Nr.**	**Grundwert ÖP**	**Flächenanteil m²**	**Bilanzwert Ökopunkte**
Intensivweide *1)	**33.63**	**6**	**550**	**3.300**
Fläche im Bestand			**550**	
Ökopunkte im Bestand				**3.300**
Bewertung des Ausgleichs in der Planung				
Biotoptyp	**Biotoptyp Nr.**	**Grundwert ÖP**	**Flächenanteil m²**	**Bilanzwert Ökopunkte**
Fettweide mittlerer Standorte *1)	**33.52**	**13**	**550**	**7.150**
Zuschlag Streuobst auf geringwertigem Biotoptyp (33.63) *2)	**45.40a**	**4**	**(550)**	**2.200**
Fläche in der Planung			**550**	
Ökopunkte in der Planung				**9.350**
./. Ökopunkte im Bestand				**3.300**
Ökopunktegewinn durch Ausgleichs-maßnahmen				**6.050**
./. Gesamtausgleichsbedarf				**5.738**
Ökopunkteüberschuss				**312**

***1) Intensivwweide auf Flst. Nr. 499/1 mit Entwicklungsziel Streuobstwiese**

***2) Zuschlag +4 ÖP im Feinmodul zum Normalwert (13 ÖP) des baumbestandenen Zielbiotoptyps 33.41 „Fettwiese mittlere Standorte“.**

7. Fazit

Mit der Anlage einer Streuobstwiese auf einer Fläche von 550 m² des Flurstückes Nr. 499/1, Gemarkung Füramoos kann der geplante Eingriff in Natur und Landschaft mit einem Überschuss von 312 Ökopunkten vollständig ausgeglichen werden.

Zur Gewährleistung eines dauerhaften Ausgleichs sind alle Ausgleichsmaßnahmen, wie in der Bilanzierung festgehalten, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen, sowie bei Abgang zu ersetzen bzw. wiederherzustellen.

Die Umsetzung sowie der Erfolg der Maßnahme sollen in Abstimmung mit der zuständigen Behörde über ein Monitoring kontrolliert werden.

Aufgestellt:

PLANATURA

Joachim Weidelener
Diplom Forstwirt

Schlehenhang 17/3
88400 Biberach
Tel.: 0163 / 1830007
Mail: olmi1956@web.de

Biberach, den 14.04.2025/Überarbeitung 24.07.25 und 13.08.25

Qualitätsvorgaben für Streuobstbäume

(nach Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL, 2004): Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

Streuobstbäume müssen zur Pflanzung folgende Qualitätskriterien erfüllen:

- Veredelungsunterlage: Sämling oder stark wachsende, vegetativ vermehrte Unterlage
- Sortenrein
- Bei Hochstämmen:
    - Stammhöhe ab 180 cm
    - Stammumfang in 1 m Stammhöhe: Kern- und Steinobst: mindestens 7 cm, Walnuss: 8-10 cm
- Stamm gerade und mangelfrei
- Krone bestehend aus mindestens 4 starken Trieben, einschließlich dem Leittrieb
- Der Obstbaum muss in der Baumschule fachgerecht geschnitten sein
- Die Veredlungsstelle muss sich mindestens 10 cm über den Wurzelansätzen befinden
- Virusstatus

Die Problematik des unklaren Virusstatus bei Obstbäumen für den Streuobstanbau ist den wenigsten Leuten bekannt. Denn es gibt – anders als im Erwerbsobstbau - zur Zeit fast ausschließlich Standard-Obstbäume (CAC-Material), die dem Augenschein nach virusfrei sind, aber nicht auf Viren getestet oder virusfrei gemacht wurden. Ein Virusbefall führt in der Regel zu einer latenten Schwächung des Baumes und zu Ertragseinbußen. Da die Virustestung und –freimachung mit erheblichem Aufwand verbunden ist, werden zertifiziert virusfreie Obstbäume nur dann angeboten werden , wenn sie nachgefragt werden. Mehr zum Virusstatus unter:

Qualität, Virusfreiheit und Zertifizierung von Obstbaum-Hochstämmen (in Fachtagung Streuobst 2004, Seite 24 ff.) (LfL-Schriftenreihe)

Es ist ratsam, Obstbäume in Baumschulen zu kaufen, die Obstgehölze nach den Qualitätsrichtlinien des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) bzw. Deutscher Markenbaumschulen heranziehen.
Einige Baumschulen haben sich auf die Bereitstellung eines breiten Sortenangebots auch alter Obstsorten spezialisiert.

LITERATURVERZEICHNIS

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2001):

Arten, Biotope, Landschaft – Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2002):

Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg.

LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2005):

Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung.

LANDESANSTALT FÜR MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN_WÜRTTEMBERG 2009:

Daten und Kartendienst der LUBW: Schutzgebietsabgrenzungen, Geologische Einheiten, Biotopkartierung.

LGRB-KARTENVIEWER DES LANDESAMTES FÜR GEOLOGIE; ROHSTOFFE UND BERGBAU, FREIBURG, NOVEMBER 2022:

Bodendaten

UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG:

Wasser- und Bodenatlas Baden-Württemberg.

PLANUNGSRUNDLAGEN:

Max Huchler
Ingenieurbüro Max Huchler
Stockäcker 1
88454 Hochdorf-Schweinhausen

LANDESVERMESSUNGSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG:

Digital: Top5 V Viewer – Topographische Karte Baden-Württemberg 1:25.000.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Kurzdarstellung und Lage der geplanten Baumaßnahme	Seite 1
2.	Vorgaben der Bauleitplanung	Seite 2
3.	Naturschutzfachlich relevante Schutzgebiete in der Umgebung	Seite 3
4.	Anwendung der Eingriffsregelung	Seite 3
4.1	Wirkung des Bauvorhabens	Seite 4
4.2	Bilanzierung der Eingriffsfolgen, artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung	Seite 5
4.2.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Schutzgut Arten u. Biotope	Seite 7
4.2.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs zum Schutzgut Boden	Seite 7
5.	Ermittlung des Gesamtkompensationsbedarfs	Seite 10
6.	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	Seite 10
6.1	Anlage einer Streuobstwiese auf dem Flst. Nr. 499/1, Gemarkung Füramoos	Seite 10
6.2	Berechnung des Ausgleichs-/Kompensationsbedarfes	Seite 12
7.	Fazit	Seite 13
	Qualitätsvorgaben für Streuobstbäume	Seite 14
	Literaturverzeichnis	Seite 15
	Inhaltsverzeichnis	Seite 16